

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Campingpark Berzdorfer See GmbH

für touristische Stellplätze, Mietwohnwagen und Ferienwohnungen

Betreiber	Campingpark Berzdorfer See GmbH
Anschrift	An der Blauen Lagune 5, 02899 Schönau-Berzdorf
Kontakt	Mobil: 0173 / 6582966 E-Mail: info@camping-berzdorfer-see.de
Stand	03. September 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragspartner und touristische Nutzung

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über touristische Stellplätze sowie - soweit angeboten - Mietwohnwagen und Ferienwohnungen des Campingparks Berzdorfer See.
- b) Vertragspartner des Gastes ist die Campingpark Berzdorfer See GmbH, An der Blauen Lagune 5, 02899 Schönau-Berzdorf.
- c) Der Campingpark ist ein touristisch betriebener Campingplatz. Stellplätze und Mietobjekte werden ausschließlich zur vorübergehenden Nutzung zu Urlaubs- und Erholungszwecken überlassen. Dauercamping, dauerhaftes Wohnen, die Nutzung als Haupt- oder Nebenwohnsitz sowie eine wohnsitzähnliche oder dauerhaft gewerbliche Nutzung sind nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- d) Ein Anspruch auf eine dauerhafte oder wiederkehrende Überlassung desselben Stellplatzes oder Mietobjekts besteht nicht.
- e) Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich vereinbart oder vom Campingpark bestätigt wurden.

2. Buchung und Vertragsschluss

- a) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Gast einen Stellplatz, Mietwohnwagen oder eine Ferienwohnung bucht und der Campingpark die Buchung mündlich, in Textform oder auf einem sonst vereinbarten Weg bestätigt.
- b) Bei Onlinebuchungen werden die bei Abschluss des Buchungsvorgangs angezeigten Leistungsbeschreibungen, Preise, Aufenthaltsdaten und gebuchten Zusatzleistungen Bestandteil des Vertrages.
- c) Der buchende Gast ist verpflichtet, die für die Buchung erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu machen. Er hat insbesondere die Anzahl der Erwachsenen und Kinder sowie mitgeführte Fahrzeuge, Anhänger, Zelte und - soweit relevant - Haustiere anzugeben.
- d) Bei mehreren gebuchten Einheiten kann der Campingpark bei Anreise eine Liste der mitreisenden Personen verlangen. Der buchende Gast hat seine Mitreisenden über die wesentlichen Vertragsbedingungen und die Platzordnung zu informieren. Eine Haftung für andere Personen besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder einer ausdrücklich übernommenen Verpflichtung.

3. Buchungsumfang, Belegung und Stellplatzzuweisung

- a) Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz, Mietwohnwagen oder eine bestimmte Ferienwohnung besteht nur, wenn das konkrete Objekt ausdrücklich verbindlich bestätigt wurde. Andernfalls darf der Campingpark innerhalb der gebuchten Kategorie einen geeigneten Platz bzw. ein geeignetes Objekt zuweisen.
- b) Ist das bestätigte Objekt aus einem vom Campingpark zu vertretenden Grund nicht verfügbar, wird nach Möglichkeit eine mindestens gleichwertige Ersatzleistung angeboten. Gesetzliche Rechte des Gastes bleiben unberührt.
- c) **Ein Stellplatz kann nur in Verbindung mit mindestens einer tatsächlich übernachtenden Person gebucht und genutzt werden. Buchungen von Stellplätzen ohne Personen sind nicht möglich. Eine ausschließliche Nutzung eines Stellplatzes zum Abstellen eines Wohnwagens, Wohnmobils, Fahrzeugs oder einer sonstigen Campingeinrichtung ohne mindestens eine gebuchte und tatsächlich übernachtende Person ist nicht zulässig.**
- d) Soweit in der Buchungsbestätigung nichts anderes angegeben ist, gilt je Stellplatz eine maximale Belegung von bis zu 3 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern.
- e) Je Stellplatz ist - vorbehaltlich einer abweichenden Bestätigung - eine der folgenden Kombinationen zulässig:
- 1 Zugfahrzeug und 1 Anhänger/Wohnwagen; oder
 - 1 Wohnmobil; oder
 - 1 Pkw und 1 Zelt.
- f) **Als Bestandteil der Wohnwagen- bzw. Wohnmobilausstattung gelten ausschließlich Vorzelte und Markisen, die unmittelbar zum Wohnwagen bzw. Wohnmobil gehören und an diesem angebracht sind. Alles, was darüber hinaus separat oder zusätzlich auf dem Stellplatz aufgestellt wird - insbesondere zusätzliche Zelte, Pavillons, Küchenzelte, Gerätezelte, Aufenthaltszelte oder vergleichbare Aufbauten - zählt nicht zur**

Wohnwagen- bzw. Wohnmobilausstattung. Der Campingpark ist berechtigt, solche zusätzlichen Aufbauten nach der jeweils gültigen Preisliste als zusätzliches Zelt zu berechnen. Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Campingparks.

g) Pro Stellplatz darf grundsätzlich nur eine Campingeinrichtung aufgestellt werden. Zusätzliche Fahrzeuge, Zelte, Anhänger oder sonstige Aufbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Campingparks und können nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet werden.

h) Ein eigenmächtiger Wechsel des zugewiesenen Stellplatzes ist nicht gestattet. Änderungen der Stellplatzzuweisung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rezeption.

4. Preise, Anzahlung und Zahlung

a) Es gelten die bei Buchung vereinbarten Preise. Der Gesamtpreis richtet sich insbesondere nach Stellplatz bzw. Mietobjekt, Aufenthaltsdauer, Personenzahl und gebuchten Zusatzleistungen. Gesetzlich oder kommunal erhobene Abgaben können gesondert ausgewiesen werden.

b) Nach Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % des vereinbarten Gesamtpreises fällig. Die Zahlungsfrist ergibt sich aus der Buchungsbestätigung bzw. Zahlungsaufforderung.

c) Der verbleibende Restbetrag ist spätestens bei Abreise vollständig zu zahlen, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

d) Gehen fällige Zahlungen trotz angemessener Zahlungsfrist nicht ein, kann der Campingpark nach vorheriger Zahlungsaufforderung und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

5. Rücktritt / Stornierung durch den Gast

a) Der Campingpark räumt dem Gast freiwillig das Recht ein, innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Buchung kostenfrei zu stornieren. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Stornierung beim Campingpark.

b) Nach Ablauf dieser 24-Stunden-Frist wird bei einer Stornierung eine Stornopauschale in Höhe von 25 % des vereinbarten Gesamtpreises der fest gebuchten Leistungen berechnet. Eine bereits gezahlte Anzahlung kann mit dieser Pauschale verrechnet werden.

c) Dem Gast bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Campingpark durch die Stornierung kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist nur der nachgewiesene geringere Betrag geschuldet bzw. ein entsprechender Teil der Anzahlung zu erstatten.

d) Weitere pauschale Stornogebühren werden nicht erhoben. Gesetzliche Ansprüche in besonderen Einzelfällen bleiben unberührt.

e) Stornierungen sollen aus Beweisgründen in Textform, insbesondere per E-Mail, erklärt werden. Gesetzlich zulässige andere Erklärungsformen bleiben unberührt.

6. Umbuchungen und Änderungen

a) Umbuchungen und Änderungen des Zeitraums, des gebuchten Objekts oder der Personenzahl bedürfen der Zustimmung des Campingparks. Ein Anspruch auf Umbuchung besteht nicht.

b) Für eine vom Campingpark akzeptierte Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 EUR erhoben, sofern sich der Gesamtpreis durch die Umbuchung nicht erhöht. Erhöht sich der Gesamtpreis, wird grundsätzlich keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

c) Eine Umbuchung des Reisezeitraums ist nur innerhalb desselben Kalenderjahres möglich und setzt Verfügbarkeit voraus.

d) Änderungen sollen aus Beweisgründen in Textform, insbesondere per E-Mail, angefragt werden.

7. Anreise, Nichtanreise, Abreise und Late Check-out

a) Sofern in der Buchungsbestätigung keine abweichenden Zeiten genannt sind, gelten folgende Anreisezeiten:

- Nebensaison: 11:30 bis 13:00 Uhr sowie 14:30 bis 18:00 Uhr.
- Hauptsaison: 11:30 bis 13:00 Uhr sowie 14:30 bis 20:00 Uhr.

b) Eine spätere Anreise ist nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache und Bestätigung durch den Campingpark möglich. Kann der Gast nicht oder erst deutlich verspätet anreisen, hat er den Campingpark möglichst frühzeitig zu informieren.

- c) Erscheint der Gast bis zum Ende des vereinbarten Anreisetages nicht und erfolgt keine Mitteilung über eine spätere Anreise, darf der Campingpark die gebuchte Einheit ab dem Folgetag anderweitig vergeben. Die finanziellen Folgen richten sich nach den vereinbarten Stornobedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.
- d) Stellplätze, Ferienwohnungen und Mietwohnwagen einschließlich eines zugehörigen Pkw-Stellplatzes sind am Abreisetag bis spätestens 11:00 Uhr vollständig zu räumen und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
- e) Bei freiwillig verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise besteht ein Erstattungsanspruch nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung werden berücksichtigt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
- f) Ein Late Check-out kann nur nach ausdrücklicher Absprache mit der Rezeption und nur nach Verfügbarkeit gewährt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Wird kein Late Check-out ausdrücklich zugesichert, gilt die reguläre Abreisezeit von 11:00 Uhr. Bei nicht genehmigter verspäteter Abreise kann der tatsächlich entstehende Mehraufwand bzw. Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechnet werden.

8. Platzordnung, Hausrecht und Nutzung der Einrichtungen

- a) Grundlage des Aufenthalts ist neben diesen AGB die jeweils gültige Campingplatz- und Hausordnung. Sie wird auf der Website veröffentlicht und/oder im Rezeptionsbereich zugänglich gemacht und soll dem Gast vor Vertragsschluss zur Verfügung stehen.
- b) Der Campingpark übt auf dem gesamten Betriebsgelände das Hausrecht aus. Den zumutbaren Anweisungen der Betriebsleitung und der von ihr beauftragten Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- c) Stellplätze, Gebäude, Sanitäranlagen, Verkehrswege und Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend und ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen. Rücksicht auf andere Gäste, insbesondere hinsichtlich Lärm, Verkehr, Sauberkeit und Sicherheit, ist verpflichtend.
- d) Der Campingpark kann die Nutzung einzelner Einrichtungen vorübergehend einschränken, wenn dies aus Sicherheits-, Wartungs-, behördlichen oder betrieblich zwingenden Gründen erforderlich ist. Gesetzliche Rechte bei erheblichen Leistungseinschränkungen bleiben unberührt.

9. Ruhe, Fahrzeugverkehr und Sicherheit

- a) Die in der jeweils gültigen Platzordnung festgelegten Ruhezeiten sind verbindlich. Während der Nachtruhe sind insbesondere ruhestörender Lärm, laute Musik und vermeidbarer Fahrzeugverkehr zu unterlassen.
- b) Auf dem Campinggelände ist besonders rücksichtsvoll und mit angepasster, niedriger Geschwindigkeit zu fahren. Ausschilderungen, Schrankenzeiten und sonstige Verkehrsregelungen des Campingparks sind zu beachten.
- c) Kinder sind entsprechend ihrem Alter zu beaufsichtigen. Die gesetzlichen Aufsichts- und Haftungsregeln bleiben unberührt.

10. Besucher und Tagesgäste

- a) Tagesgäste und Besucher sind vor Betreten bzw. bei Ankunft entsprechend den Vorgaben des Campingparks anzumelden und gegebenenfalls nach der gültigen Preisliste zu bezahlen.
- b) Pro auf dem Stellplatz gebuchter erwachsener Person ist grundsätzlich maximal ein Tagesgast gleichzeitig zulässig, sofern der Campingpark im Einzelfall nichts anderes gestattet.
- c) Der buchende Gast hat seine Besucher auf die AGB und Platzordnung hinzuweisen. Für eigenes Fehlverhalten des Besuchers haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften; weitergehende gesetzliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.
- d) Besucherfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Übernachtungen von nicht angemeldeten Personen sind nicht zulässig.

11. Haustiere

- a) Haustiere dürfen nur mitgebracht werden, soweit dies für den gebuchten Bereich erlaubt und bei der Buchung angegeben bzw. nachträglich genehmigt wurde. Auf Stellplätzen sind maximal zwei Haustiere je Stellplatz zulässig.
- b) Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens eine konkrete Gefahr darstellen oder andere Gäste unzumutbar beeinträchtigen, können abgelehnt bzw. vom Platz verwiesen werden. Weitergehende Vorgaben zu bestimmten Hunden richten sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und der Platzordnung.

- c) Für Haustiere gelten die bekannt gegebenen Platzregeln, insbesondere zu Leinenpflicht, Sauberkeit, Beaufsichtigung und gesperrten Bereichen. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass andere Gäste nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- d) Für durch ein mitgebrachtes Tier verursachte Schäden haftet der verantwortliche Tierhalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Feuer, Grillen und Brandschutz

- a) Lagerfeuer, offene Feuerstellen, Feuerschalen und sonstiges offenes Feuer sind auf den Stellplätzen, in Mietunterkünften sowie auf dem Campinggelände grundsätzlich nicht gestattet.
- b) Für ausdrücklich genehmigte gemeinschaftliche Feuerveranstaltungen kann der dafür vorgesehene Eventplatz nach vorheriger Absprache mit der Rezeption und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen genutzt werden.
- c) Das Grillen mit Gas-, Elektro- oder Holzkohlegrills ist auf den Stellplätzen grundsätzlich zulässig, sofern ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden und andere Gäste nicht durch Rauch, Geruch oder Funkenflug unzumutbar beeinträchtigt werden. Beim Grillen mit Holzkohle bitten wir aus Sicherheitsgründen darum, auf flüssige Grillanzünder bzw. flüssige Brandbeschleuniger zu verzichten. Beim Grillen ist jederzeit auf gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber anderen Gästen zu achten.
- d) Der Campingpark kann das Grillen und sonstige feuergefährliche Handlungen bei erhöhter Brandgefahr, behördlichen Vorgaben oder aus sonstigen Sicherheitsgründen vorübergehend einschränken oder untersagen.

13. Strom, Elektrofahrzeuge und Gasanlagen

- a) Elektrische Anlagen, Kabel und Anschlussgeräte des Gastes müssen den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Veränderungen an Versorgungseinrichtungen des Campingparks sowie die unbefugte Weiterleitung von Strom an andere Stellplätze sind nicht gestattet.
- b) Die jeweils zulässige Anschlussleistung und sonstige technische Vorgaben ergeben sich aus der Buchungsbestätigung, der Platzordnung, der Beschilderung oder den Angaben an der Stromsäule.
- c) Das Laden von Elektrofahrzeugen, insbesondere E-Autos und Plug-in-Hybriden, über Stromanschlüsse auf Stellplätzen, in Mietobjekten oder an sonstigen nicht ausdrücklich hierfür freigegebenen Steckdosen ist nicht gestattet. Diese Anschlüsse sind nicht für die hohe Dauerlast des Fahrzeugladens vorgesehen.
- d) Vom Gast betriebene Gas- und Flüssiggasanlagen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Bei erkennbaren Sicherheitsmängeln kann der Campingpark die weitere Nutzung bis zur Beseitigung des Mangels untersagen.

14. Wasser, Abwasser, Müll und Umweltschutz

- a) Abwasser darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Das Ableiten von Grau- oder Schwarzwasser auf Stellplätze, Grünflächen, Verkehrswege, Straßenabläufe oder in Gewässer ist untersagt.
- b) Chemietoiletten und vergleichbare Behälter dürfen ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Entsorgungsstellen geleert und gereinigt werden.
- c) Abfälle sind getrennt und ausschließlich über die dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen. Sperrmüll, Elektroschrott, Campingausrüstung, Batterien, Gasflaschen oder vergleichbare Gegenstände dürfen nicht auf dem Gelände zurückgelassen oder unzulässig über die Platzentsorgung beseitigt werden.
- d) Natur-, Ufer- und Grünflächen sind zu schützen. Verunreinigungen und vermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu unterlassen.

15. Drohnen, gewerbliche Tätigkeiten, Werbung und Veranstaltungen

- a) Das Starten, Landen und Steuern von Drohnen, Multikoptern oder ähnlichen unbemannten Luftfahrtsystemen vom Campinggelände aus ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Campingparks untersagt. Gesetzliche luftverkehrsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- b) Gewerbliche Tätigkeiten, Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Promotionaktionen sowie organisierte Veranstaltungen auf dem Campinggelände bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Campingparks.
- c) Die Nutzung eines Stellplatzes oder Mietobjekts als Betriebsstätte, Lagerfläche oder dauerhafte Unterkunft für Arbeitnehmer oder Monteure bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

16. Mietwohnwagen und Ferienwohnungen

- a) Mietwohnwagen und Ferienwohnungen dürfen nur mit der gebuchten bzw. zugelassenen Personenzahl belegt und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an nicht angemeldete Dritte ist ohne Zustimmung des Campingparks nicht gestattet.
- b) Soweit eine Inventarliste bereitgestellt wird, soll der Gast erkennbare Fehlbestände oder erkennbare Schäden möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Anreise melden. Rechte wegen später erkennbarer oder verdeckter Mängel werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
- c) Für Mietwohnwagen ist eine Endreinigung verpflichtend. Die Endreinigung wird durch den Campingpark durchgeführt und nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet, sofern in der Buchungsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Mietwohnwagen ist vom Gast bei Abreise dennoch in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen; außergewöhnliche, vom Gast verursachte Verschmutzungen, die über den üblichen Reinigungsumfang hinausgehen, können zusätzlich in Höhe des tatsächlich erforderlichen und angemessenen Reinigungsaufwands berechnet werden.
- d) Die verpflichtende Endreinigung umfasst nicht das Entleeren oder Reinigen der Chemietoilette. Die Chemietoilette ist vom Gast vor dem Check-out vollständig zu entleeren und zu reinigen und muss bei der Rückgabe bzw. Übergabe des Mietwohnwagens sauber übergeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht in diesem Zustand, kann der hierdurch entstehende zusätzliche und angemessene Reinigungs- bzw. Entsorgungsaufwand gesondert berechnet werden.
- e) Fehlende oder vom Gast bzw. seinen Mitreisenden schuldhaft beschädigte Inventargegenstände sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
- f) Schlüssel, Zugangskarten oder sonstige überlassene Zugangsmedien sind bei Abreise zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verlust können die tatsächlich erforderlichen und angemessenen Wiederbeschaffungskosten verlangt werden.
- g) Das Mindestalter für die Buchung bzw. alleinige Nutzung eines Mietwohnwagens oder einer Ferienwohnung beträgt 18 Jahre. Minderjährige dürfen dort nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder sonst rechtlich verantwortlichen volljährigen Person übernachten, soweit keine ausdrückliche andere Vereinbarung besteht.

17. Pflichten des Gastes und Schäden

- a) Der Gast hat Stellplatz, Mietobjekt und Einrichtungen des Campingparks pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
- b) Vom Gast, seinen Mitreisenden oder von ihm zu verantwortenden Personen schuldhaft verursachte Schäden sind dem Campingpark unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- c) Der Gast hat bei drohenden Schäden im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken, Schäden abzuwenden oder gering zu halten, ohne sich oder andere Personen zu gefährden.
- d) Die Nutzung des Stellplatzes, Mietwohnwagens oder der Ferienwohnung ist nur für die vertraglich vereinbarte Anzahl an Personen gestattet. Eine erhebliche oder wiederholte Überschreitung kann nach vorheriger Aufforderung bzw. bei schwerwiegenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung führen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

18. Mängelanzeige und Abhilfe

- a) Tritt während des Aufenthalts ein Mangel oder eine erhebliche Störung auf, soll der Gast den Campingpark unverzüglich informieren und - soweit zumutbar - Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- b) Unterlässt der Gast eine ihm zumutbare Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche nur insoweit eingeschränkt sein, wie der Campingpark wegen der unterlassenen Anzeige keine Abhilfe schaffen oder einen Schaden vermeiden konnte. Gesetzliche Rechte bleiben im Übrigen unberührt.
- c) Der Campingpark wird berechnete Beanstandungen im Rahmen des Zumutbaren möglichst zeitnah prüfen und beheben.

19. Haftung des Campingparks

- a) Der Campingpark haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Campingpark nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.

- c) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- d) Für das Verhalten selbstständiger Dritter, insbesondere anderer Gäste oder externer Personen, haftet der Campingpark nicht allein aufgrund deren Verhaltens. Eine Haftung wegen eigener Pflichtverletzungen des Campingparks bleibt unberührt.
- e) Für Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Fahrräder, Geld, Wertsachen und sonstige eingebrachte Gegenstände wird keine besondere Verwahrung übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

20. Kündigung, Platzverweis, Gruppen und erhebliche Störungen

- a) Der Campingpark kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen und im Rahmen des Hausrechts einen Platzverweis aussprechen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Platzordnung, erheblichen Ruhestörungen, Gefährdung oder Bedrohung anderer Personen, vorsätzlichen Sachbeschädigungen, erheblichen Verstößen gegen Sicherheitsvorgaben oder trotz Fälligkeit und Mahnung ausbleibender Zahlung.
- b) Soweit der Verstoß seiner Art nach behebbar ist, soll vor einer außerordentlichen Kündigung grundsätzlich eine angemessene Abmahnung erfolgen. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn sie erkennbar keinen Erfolg verspricht oder eine sofortige Beendigung aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist.
- c) Bei Gruppenbuchungen oder mehreren gemeinsam reisenden Einheiten kann der Campingpark bereits bei der Stellplatzzuweisung eine separate, dafür geeignete Fläche vorsehen. Ein Anspruch auf nebeneinanderliegende oder bestimmte Stellplätze besteht nur bei ausdrücklicher Bestätigung.
- d) Kommt es von einer Gruppe zu erheblichen oder wiederholten Ruhestörungen, kann der Campingpark nach vorheriger Aufforderung einen zumutbaren Stellplatzwechsel verlangen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag außerordentlich kündigen.
- e) Im Fall einer vom Gast zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung richten sich Zahlungs- und Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Einnahmen werden berücksichtigt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

21. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

- a) Kann der Campingpark wesentliche vertragliche Leistungen aufgrund von Ereignissen außerhalb seines beherrschbaren Einflussbereichs - beispielsweise Naturereignissen, Hochwasser, Sturmfolgen, behördlichen Anordnungen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen - nicht erbringen, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- b) Kann vor Beginn des Aufenthalts überhaupt keine vertragliche Leistung erbracht werden und wird der Vertrag deshalb aufgehoben oder wirksam beendet, werden bereits erhaltene Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen zurückerstattet.
- c) Bei nur teilweise erbrachten Leistungen wird eine etwaige Vergütung oder Erstattung nach dem Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen und den gesetzlichen Vorschriften bestimmt.
- d) Der Campingpark bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren, Folgen außergewöhnlicher Ereignisse und vermeidbare Mehrbelastungen für die Gäste gering zu halten.

22. Krankheit, persönliche Gründe und Wetter

- a) Krankheit, Todesfälle im persönlichen Umfeld, berufliche oder sonstige persönliche Hinderungsgründe des Gastes führen nicht automatisch zu einem kostenfreien Rücktritt. Es gelten die vereinbarten Stornobedingungen und die gesetzlichen Vorschriften.
- b) Dem Gast wird empfohlen, bei Bedarf eine geeignete Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist nicht Bestandteil des Vertrages mit dem Campingpark.
- c) Übliche wetterbedingte Beeinträchtigungen, insbesondere Regen, Wind, Kälte oder Hitze, berechtigen grundsätzlich nicht allein zu einer kostenfreien Stornierung. Werden vertragliche Leistungen dagegen objektiv unmöglich oder bestehen behördliche Nutzungsverbote, gelten die gesetzlichen Regelungen und Ziffer 21.

23. Widerrufsrecht bei termingebundenen Buchungen

- a) Für Verträge über Beherbergungsleistungen zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken sowie weitere termingebundene Freizeitdienstleistungen besteht bei einem für die Leistung vorgesehenen spezifischen Termin oder Zeitraum grundsätzlich kein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht nach den Fernabsatzvorschriften (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).
- b) Das in Ziffer 5 a eingeräumte kostenfreie Stornorecht innerhalb von 24 Stunden ist eine freiwillige vertragliche Kulanzregelung und kein gesetzliches Widerrufsrecht.

24. Verbraucherschlichtung

- a) **Der Betreiber ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.**
- b) Nach Entstehen einer nicht beigelegten Streitigkeit werden Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und die Teilnahmebereitschaft bzw. -pflicht informiert.

25. Schlussbestimmungen

- a) Die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten, soweit dadurch keine unzulässige einseitige Vertragsänderung erfolgt.
- b) Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und die aufgrund gesetzlicher Kollisionsregeln anwendbar sind, bleiben unberührt.
- c) Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz des Campingparks wird gegenüber Verbrauchern nicht vereinbart, soweit dies gesetzlich nicht zulässig ist.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: 03.09.2026